

Bekanntmachung Nr. 007/2021 vom 17.02.2021

Bekanntmachung

Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zum Bebauungsplan Nr. 112, 1. Änderung - Baesweiler Südwest II, im Stadtteil Baesweiler.



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 02.02.2021 folgendes beschlossen:

„Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 112 -Baesweiler Südwest II- im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern und von der frühzeitigen

Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 abzusehen.“

Ferner hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 02.02.2021 beschlossen:

„Da durch die geplante Änderung keine Belange von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange berührt werden, beschließt der Stadtrat den Rechtsplanentwurf und den Begründungsentwurf öffentlich auszulegen und von einer Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abzusehen.“

Die Veröffentlichung der Planunterlagen erfolgt gem. § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes in der Zeit vom 25.02.2021 bis 26.03.2021 im Internet unter <https://www.baesweiler.de/bauleitplaene-im-verfahren.html>.

Darüber hinaus ist es möglich, sich im Verwaltungsgebäude im Flur gegenüber Zimmer 302 zu informieren. Äußerungen zur Planung können schriftlich, per E-Mail (bauleitplanung@stadt.baesweiler.de) oder zur Niederschrift abgegeben werden. Bitte wenden Sie sich an Herrn Schmidt - Zimmer 304 - (Tel. 02401/800-304).

Für Besuche bei der Stadtverwaltung (während der unten genannten Dienststunden) ist aufgrund der zurzeit gültigen Coronavorschriften vorab ein Termin mit dem oben genannten Mitarbeiter zu vereinbaren.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Wir weisen darauf hin, dass Sie mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung Ihrer angegebenen personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, E-Mailadresse) zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c DSGVO werden die Daten im Zuge des Planverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten sowie für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Plangebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 - Baesweiler Südwest II -, 1. Änderung liegt innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 112 - Baesweiler Südwest II - Gemarkung Oidtweiler, Flur 4 und umfasst die im Umlegungsverfahren noch zu bildenden Flurstücke 563 und 564 (Teil des bisherigen Flurstücks 359). Die Größe des Verfahrensgebiets beträgt ca. 0,1 ha.

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

Anlass der Planung:

Der Bebauungsplan Nr. 112 - Baesweiler Südwest II - wurde am 26.05.2020 vom Stadtrat beschlossen und ist seit dem 27.05.2020 rechtsverbindlich. Das Verfahren wird nach § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB durchgeführt.

Mit Schreiben vom 27.11.2020 haben im Umlegungsverfahren begünstigte Eigentümer angeregt, ihr Baufenster (27*14 m) in zwei gleich große, getrennte Baufenster zu teilen. Des Weiteren regten sie an, die Bebauungsmöglichkeiten westlich und so anzulegen, dass sie den jeweiligen Erschließungsstraßen zugewandt sind. Darüber hinaus bitten sie, in den Abstandsflächen, Flächen zur Anlage von Stellplätzen anzulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Änderung des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Bebauungsplans ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensweg ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 17.02.2021

*Der Bürgermeister
Froesch*

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

In der Sitzung des Stadtrates vom 02.02.2021 wurde unter Tagesordnungspunkt 10 (17/2021) Bebauungsplan Nr. 112 - Baesweiler Südwest II, 1. Änderung, beschlossen, die Planunterlagen gem. § 3 Abs. 1 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiGe) in der Zeit vom 25.02.2021 bis 26.03.2021 im Internet unter <https://www.baesweiler.de/bauleitplaene-im-verfahren.html> zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung ist gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiGe bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 17.02.2021

*Der Bürgermeister
Froesch*